

Jugendschutzbestimmungen

Gastgewerbegesetz

§ 25. ² Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken

§ 32. ² Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Gesundheitsgesetz

§ 48. ⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

⁶ Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Stadt Zürich

Suchtpräventionsstelle

Röntgenstrasse 44
8005 Zürich

Telefon +41 44 444 50 44

Fax +41 44 444 50 33



www.stadt-zuerich.ch/suchtpraevention